



Pflegegrad 1: Übersicht der Pflegeleistungen

Anspruch in €	Leistung	Erläuterung	Gesetzesgrundlage
0,00 €	Pflegegeld	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.	§ 37 SGB XI
0,00 €	Pflegesachleistungen	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Pflegesachleistungen. Sie können Leistungen des Pflegedienstes im Rahmen der Kostenerstattung aus dem Entlastungsbetrag ersetzt bekommen.	§ 36 SGB XI
0,00 €	Tages- und Nachtpflege	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Tages- und Nachtpflege. Sie können Leistungen der Tages- und Nachtpflege im Rahmen der Kostenerstattung aus dem Entlastungsbetrag ersetzt bekommen.	§ 41 SGB XI
0,00 €	Verhinderungspflege / Kurzzeitpflege	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege.	§39 SGB XI / §42 SGB XI
131,00 €/Monat	Entlastungsbetrag	Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder Unterstützungsleistungen im Alltag finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart. Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr.	§ 45b SGB XI
42,00 €/Monat	Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	Dazu zählen saugende Bettschutzeinlagen (Einmalgebrauch), Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen (Einmalgebrauch oder wiederverwendbar), Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel.	§ 40 SGB XI
4.180,00 €/Maßnahme	Zuschuss für Wohnumfeldverbesserungen	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder	§ 40 SGB XI

		<p>erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird, z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder ein Umzug in eine andere Wohnung.</p> <p>Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.</p> <p>Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.180 € je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.720 € begrenzt.</p>	
224,00 €/Monat	Wohngruppenförderung	Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, wenn Sie mit 2 bis 11 weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens 2 weitere Personen pflegebedürftig sind.	§ 45f SGB XI
2.613,00 € einmalig	Anschubfinanzierung Wohngruppenförderung	Alle Pflegebedürftigen, die sich an der Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe beteiligen, können bei ihrer Pflegekasse als sogenannte Anschubfinanzierung einmalig eine Förderung von bis zu 2.613 € beantragen. Je Wohngemeinschaft ist diese Förderung allerdings auf 10.452 € begrenzt.	§ 45g SGB XI
131,00 €/Monat bei stationärer Pflege	Vollstationäre Pflege	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.	§ 43 SGB XI
0,00 €	Leistungszuschläge zur Minderung der Eigenanteile	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungszuschläge.	§ 43c SGB XI

0,00 €	Behindertenhilfe	Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Behindertenhilfe.	§ 43a SGB XI
40,00 €/Monat	Digitale Pflegeanwendungen		§ 40b SGB XI
Kostenfrei	Individuelle Pflegeberatung	Die Pflegeberatung der BAHN-BKK können Sie ganz nach Ihren Bedürfnissen in Anspruch nehmen – auf Wunsch auch bei Ihnen zuhause.	§ 7a SGB XI